

Geschäftsverzeichnisnr. 7086

Entscheid Nr. 47/2021
vom 18. März 2021

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 141 Buchstabe c) des Gesetzes vom 18. Juni 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung », erhoben vom Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 24. Dezember 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Dezember 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission, unterstützt und vertreten durch RA M. Kaiser, RÄin D. Neven und RA M. Verdussen, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigkeitsklärung von Artikel 141 Buchstabe *c*) des Gesetzes vom 18. Juni 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Juli 2018).

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA S. Depré und E. de Lophem, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 13. Januar 2021 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und J. Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 27. Januar 2021 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 27. Januar 2021 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 12*bis* des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit ist Bestandteil von Abschnitt 1 (« Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit durch Staatsangehörigkeitserklärung ») von Kapitel 3 (« Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit ») dieses Gesetzbuches.

Vor seiner Abänderung durch Artikel 141 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur

Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung » (nachstehend: Gesetz vom 18. Juni 2018) bestimmte Artikel 12*bis* § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit:

« Folgende Personen können die belgische Staatsangehörigkeit erwerben, indem sie eine Erklärung gemäß Artikel 15 abgeben:

1. Ausländer, die:

- a) das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben,
- b) und in Belgien geboren sind und sich seit ihrer Geburt legal in Belgien aufhalten,

2. Ausländer, die:

- a) das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben,
- b) sich seit fünf Jahren legal in Belgien aufhalten,
- c) den Nachweis über die Kenntnis einer der drei Landessprachen erbringen,
- d) ihre soziale Eingliederung nachweisen:

- entweder anhand eines Diploms oder Zeugnisses, das von einer von einer Gemeinschaft organisierten, anerkannten oder subventionierten Unterrichtsanstalt oder von der Königlichen Militärschule ausgestellt ist und mindestens dem Niveau der Oberstufe des Sekundarunterrichts entspricht,

- oder anhand einer von einer zuständigen Behörde anerkannten Berufsausbildung von mindestens vierhundert Stunden,

- oder durch Teilnahme an einem Eingliederungskursus, der von der zum Zeitpunkt der Aufnahme des Eingliederungskursus für ihren Hauptwohntort zuständigen Behörde vorgesehen wird,

- oder dadurch, dass sie während der letzten fünf Jahre ununterbrochen als Lohnempfänger und/oder im öffentlichen Dienst ernannter statutarischer Bediensteter und/oder hauptberuflicher Selbständiger gearbeitet haben,

e) und ihre wirtschaftliche Beteiligung nachweisen:

- entweder dadurch, dass sie während der letzten fünf Jahre mindestens vierhundertachtundsechzig Arbeitstage als Lohnempfänger und/oder im öffentlichen Dienst ernannter statutarischer Bediensteter gearbeitet haben,

- oder dadurch, dass sie im Laufe der letzten fünf Jahre in Belgien im Rahmen einer hauptberuflich ausgeübten Berufstätigkeit als Selbständiger von Selbständigen geschuldete Quartalssozialbeiträge während mindestens sechs Quartalen entrichtet haben.

Die Dauer einer in Nr. 2 Buchstabe *d*) erster und/oder zweiter Gedankenstrich erwähnten Ausbildung, die während der letzten fünf Jahre vor dem Zeitpunkt des Antrags belegt worden ist, wird von der erforderlichen Dauer der Berufstätigkeit von mindestens vierhundertachtundsechzig Tagen oder der Dauer der hauptberuflich ausgeübten Berufstätigkeit als Selbständiger abgezogen,

3. Ausländer, die:

a) das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben,

b) sich seit fünf Jahren legal in Belgien aufhalten,

c) den Nachweis über die Kenntnis einer der drei Landessprachen erbringen,

d) mit einer Person belgischer Staatsangehörigkeit verheiratet sind, sofern die Eheleute während mindestens dreier Jahre in Belgien zusammengelebt haben, oder Eltern- oder Adoptivelternteil eines belgischen Kindes sind, das noch nicht achtzehn Jahre alt ist oder vor diesem Alter nicht für mündig erklärt worden ist,

e) und ihre soziale Eingliederung nachweisen:

- entweder anhand eines Diploms oder Zeugnisses, das von einer von einer Gemeinschaft organisierten, anerkannten oder subventionierten Unterrichtsanstalt oder von der Königlichen Militärschule ausgestellt ist und mindestens dem Niveau der Oberstufe des Sekundarunterrichts entspricht,

- oder anhand einer von einer zuständigen Behörde anerkannten Berufsausbildung von mindestens vierhundert Stunden und dadurch, dass sie während der letzten fünf Jahre mindestens zweihundertvierunddreißig Arbeitstage als Lohnempfänger und/oder im öffentlichen Dienst ernannter statutarischer Bediensteter gearbeitet haben oder in Belgien im Rahmen einer hauptberuflich ausgeübten Berufstätigkeit als Selbständiger von Selbständigen geschuldete Quartalssozialbeiträge während mindestens dreier Quartale entrichtet haben,

- oder durch Teilnahme an einem Eingliederungskursus, der von der zum Zeitpunkt der Aufnahme des Eingliederungskursus für ihren Hauptwohnnort zuständigen Behörde vorgesehen wird,

4. Ausländer, die:

a) das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben,

b) sich seit fünf Jahren legal in Belgien aufhalten,

c) und den Nachweis erbringen, dass sie aufgrund einer Behinderung oder Invalidität nicht imstande sind, eine Stelle zu bekleiden oder eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, oder das Pensionsalter erreicht haben,

5. Ausländer, die:

a) das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben,

b) sich seit zehn Jahren legal in Belgien aufhalten,

c) den Nachweis über die Kenntnis einer der drei Landessprachen erbringen,

d) und ihre Beteiligung am Leben ihrer Aufnahmegemeinschaft nachweisen. Dieser Nachweis kann mit allen rechtlichen Mitteln erbracht werden und enthält Angaben, nach denen der Antragsteller am wirtschaftlichen und/oder soziokulturellen Leben seiner Aufnahmegemeinschaft teilnimmt ».

B.2. Seit seiner Abänderung durch Artikel 141 Buchstabe c) des Gesetzes vom 18. Juni 2018 bestimmt Artikel 12bis § 1 Nr. 2 Buchstabe d) dritter Gedankenstrich und Nr. 3 Buchstabe e) dritter Gedankenstrich des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit:

« [und] ihre soziale Eingliederung nachweisen:

[...]

- oder durch Vorlage eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme am Eingliederungsvorgang, Aufnahmeprogramm beziehungsweise Integrationsparcours, die von der zum jeweiligen Aufnahmezeitpunkt für ihren Hauptwohntort zuständigen Behörde vorgesehen werden ».

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.3. Der Klagegrund ist aus einem Verstoß durch Artikel 141 Buchstabe c) des Gesetzes vom 18. Juni 2018 gegen Artikel 128 § 1 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 § 1 II Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980) abgeleitet, aus dem Grund, dass Artikel 12bis § 1 Nr. 2 Buchstabe d) dritter Gedankenstrich und Nr. 3 Buchstabe e) dritter Gedankenstrich des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit in der durch die angefochtene Bestimmung abgeänderten Fassung die in Artikel 128 der Verfassung erwähnten föderierten Gebietskörperschaften dazu verpflichten würde, ein Verfahren zur Bewertung der Kenntnisse, die von Ausländern im Rahmen ihrer sozialen Eingliederung erworben wurden, zu entwickeln, was einen Eingriff in die Zuständigkeiten dieser föderierten Gebietskörperschaften darstellen würde.

B.4.1. Artikel 128 der Verfassung bestimmt:

« § 1. Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich, die personenbezogenen Angelegenheiten sowie in diesen Angelegenheiten die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften und die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt diese personenbezogenen Angelegenheiten sowie die Formen der Zusammenarbeit und die näheren Regeln für den Abschluss von Verträgen fest.

§ 2. Diese Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie, außer wenn ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, etwas anderes festlegt, in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind ».

B.4.2. Artikel 5 § 1 II Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, abgeändert durch Artikel 46 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform, bestimmt:

« Die personenbezogenen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 128 § 1 der Verfassung bezieht, sind:

[...]

II. was den Personenbeistand betrifft:

[...]

3. die Aufnahme- und Integrationspolitik gegenüber Einwanderern ».

B.5.1. Artikel 138 der Verfassung bestimmt:

« Das Parlament der Französischen Gemeinschaft einerseits und das Parlament der Wallonischen Region und die französische Sprachgruppe des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt andererseits können in gegenseitigem Einvernehmen und jeweils durch Dekret beschließen, dass das Parlament und die Regierung der Wallonischen Region im französischen Sprachgebiet und die französische Sprachgruppe des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und ihr Kollegium im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt ganz oder teilweise Befugnisse der Französischen Gemeinschaft ausüben.

Diese Dekrete werden mit Zweidrittelmehrheit der im Rat der Französischen Gemeinschaft abgegebenen Stimmen und mit absoluter Mehrheit der im Rat der Wallonischen Region und in der französischen Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt abgegebenen Stimmen angenommen, vorausgesetzt, die Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rates

beziehungsweise der betreffenden Sprachgruppe ist anwesend. Sie können die Finanzierung der von ihnen angegebenen Befugnisse sowie die Übertragung des Personals, der Güter, Rechte und Pflichten, die damit verbunden sind, regeln.

Diese Befugnisse werden je nach Fall mittels Dekreten, Erlassen oder Verordnungen ausgeübt ».

B.5.2. Der in Ausführung von Artikel 138 der Verfassung ergangene Artikel 3 Nr. 7 des Sonderdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. April 2014 « über die Befugnisse der Französischen Gemeinschaft, deren Ausübung an die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission übertragen wird » bestimmt:

« La Région et la Commission, la première sur le territoire de la région de langue française et la seconde sur le territoire de la région bilingue de Bruxelles-Capitale, exercent les compétences de la Communauté dans les matières suivantes :

[...]

7° l'aide aux personnes, visée à l'article 5, § 1er, II, de la loi spéciale, à l'exception :

- a) de ce qui relève des missions confiées à l'Office de la Naissance et de l'Enfance;
- b) des services ' Espaces-Rencontres ';
- c) de l'aide sociale aux justiciables;
- d) de la protection de la jeunesse;
- e) de l'aide sociale aux détenus;
- f) de l'aide juridique de première ligne ».

Artikel 3 Nr. 7 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. April 2014 « über die Befugnisse der Französischen Gemeinschaft, deren Ausübung an die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission übertragen wird » und Artikel 3 Nr. 7 des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. April 2014 « über die Befugnisse der Französischen Gemeinschaft, deren Ausübung an die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission übertragen wird » weisen den gleichen Inhalt auf.

B.6. Die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen Bestandteilen des Föderalstaates beruht auf dem Grundsatz der Ausschließlichkeit, was voraussetzt, dass jede Rechtssituation grundsätzlich durch einen einzigen Gesetzgeber geregelt wird.

B.7. Für die Festlegung der Bedingungen für die Erlangung der belgischen Staatsangehörigkeit ist die Föderalbehörde zuständig.

B.8.1. Der « Erwerb » der Staatsangehörigkeit im Sinne des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit setzt eine freiwillige Handlung des betreffenden Ausländers voraus (Artikel 1 § 1 dieses Gesetzbuches).

B.8.2. Artikel 12*bis* § 1 Nr. 2 Buchstabe *d*) und Nr. 3 Buchstabe *e*) des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit bestimmt, dass bestimmte Kategorien von Ausländern, um diese Staatsangehörigkeit über das Verfahren der « Erklärung » zu erwerben, ihre « soziale Eingliederung » in einer der darin angegebenen Weisen nachweisen müssen.

B.8.3. Durch die angefochtene Bestimmung wird eine dieser Arten des Nachweises der « sozialen Eingliederung » abgeändert.

Sie sieht vor, dass Ausländer, die die belgische Staatsangehörigkeit erwerben möchten, diese Eingliederung nachweisen können, indem sie den Nachweis vorlegen, dass sie « erfolgreich » am von einer dafür zuständigen Behörde eingeführten « Eingliederungsvorgang », « Aufnahmeprogramm » beziehungsweise « Integrationsparcours » teilgenommen haben.

Diese Regel ist Bestandteil der Bedingungen, unter denen Ausländer das Recht haben, die belgische Staatsangehörigkeit zu erwerben, und für ihre Festlegung ist ausschließlich die Föderalbehörde zuständig.

Entgegen der Auffassung der klagenden Partei erlegt die angefochtene Bestimmung den Gemeinschaften keine Verpflichtung auf, ihren Eingliederungsvorgang, ihr Aufnahmeprogramm oder ihren Integrationsparcours zu regeln.

Die angefochtene Bestimmung regelt somit nicht die « Aufnahme- und Integrationspolitik gegenüber Einwanderern » im Sinne von Artikel 5 § 1 II Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

B.9. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

Was den ersten Teil betrifft

B.10. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds ist abgeleitet aus einem Verstoß von Artikel 141 Buchstabe *c*) des Gesetzes vom 18. Juni 2018 gegen Artikel 143 § 1 der Verfassung aus dem Grund, dass Artikel 12*bis* § 1 Nr. 2 Buchstabe *d*) dritter Gedankenstrich und Nr. 3 Buchstabe *e*) dritter Gedankenstrich des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, abgeändert durch die angefochtene Bestimmung, die Französische Gemeinschaftskommission dazu verpflichten würde, ein Verfahren zur Bewertung der Kenntnisse, die von einem Ausländer während des « Aufnahmeprogramms », das vom Dekret vom 18. Juli 2013 « über das Aufnahmeprogramm für Erstankömmlinge in der Region Brüssel-Hauptstadt » eingeführt wurde (nachstehend: Dekret vom 18. Juli 2013) erworben wurden, zu entwickeln und den Zugang zu diesem Programm auf andere Ausländer als die « Erstankömmlinge » auszudehnen, was zur Folge habe, dass es für die Französische Gemeinschaftskommission übermäßig schwierig werde, eine Aufnahme- und Integrationspolitik gegenüber Einwanderern zu verfolgen.

B.11. Artikel 143 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Der Föderalstaat, die Gemeinschaften, die Regionen und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission respektieren bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die föderale Loyalität, um Interessenkonflikte zu vermeiden ».

Die Beachtung der föderalen Loyalität setzt voraus, dass die Föderalbehörde und die Gliedstaaten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten das Gleichgewicht der föderalen Struktur insgesamt nicht stören. Die föderale Loyalität betrifft mehr als die bloße Ausübung von Zuständigkeiten; sie gibt an, in welchem Sinne dies geschehen muss.

Der Grundsatz der föderalen Loyalität verpflichtet jeden Gesetzgeber dazu, darauf zu achten, dass die Ausübung seiner eigenen Zuständigkeit die Ausübung der Zuständigkeiten der anderen Gesetzgeber nicht unmöglich macht oder in übertriebenem Maße erschwert.

B.12.1. Artikel 12*bis* § 1 Nr. 2 Buchstabe *d*) dritter Gedankenstrich und Nr. 3 Buchstabe *e*) dritter Gedankenstrich des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, abgeändert durch Artikel 141 Buchstabe *c*) des Gesetzes vom 18. Juni 2018 enthält nicht die geringste Verpflichtung zu Lasten der zuständigen föderierten Gebietskörperschaften für die « Aufnahme- und Integrationspolitik gegenüber Einwanderern » im Sinne von Artikel 5 § 1 II Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

Die angefochtene Bestimmung entzieht der Französischen Gemeinschaftskommission nicht das Recht, im Rahmen der Aufnahme- und Integrationspolitik gegenüber Einwanderern, die sie verfolgen will, zu entscheiden, ob sie es angesichts der von der Föderalbehörde in der in B.7 erwähnten Angelegenheit angenommenen Regeln für wünschenswert hält, ein Verfahren zur Bewertung der Kenntnisse, die ein Ausländer während des vom Dekret vom 18. Juli 2013 eingeführten « Aufnahmeprogramms für Erstankömmlinge » erworben hat, zu entwickeln. Wie der Ministerrat betont, bedeutet das Wort « erfolgreich » in der angefochtenen Bestimmung nicht, dass die für die Organisation des « Eingliederungsvorgangs », des « Aufnahmeprogramms » beziehungsweise des « Integrationsparcours » zuständigen Behörden diesen bzw. dieses notwendigerweise mit einer Bewertung versehen müssen, um zu bescheinigen, dass daran « erfolgreich » teilgenommen wurde, um die soziale Eingliederung der Person nachzuweisen, die die in Artikel 12*bis* § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erwähnte Erklärung abgibt. Die angefochtene Bestimmung entzieht der Französischen Gemeinschaftskommission auch nicht das Recht zu entscheiden, an welche Kategorien von Ausländern sich das von ihr organisierte Aufnahmeprogramm richtet, und sie erlegt ihr nicht auf, den Zugang zu diesem Programm auf andere Ausländer als die « Erstankömmlinge » auszudehnen.

B.12.2. Der Klagegrund beruht auf einer falschen Auslegung der angefochtenen Bestimmung.

B.13. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

Was den zweiten Teil betrifft

B.14. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds ist abgeleitet aus einem Verstoß von Artikel 141 Buchstabe *c)* des Gesetzes vom 18. Juni 2018 gegen Artikel 143 § 1 der Verfassung, insofern der Annahme von Artikel 12*bis* § 1 Nr. 2 Buchstabe *d)* dritter Gedankenstrich und Nr. 3 Buchstabe *e)* dritter Gedankenstrich des Gesetzbuches über die Staatsangehörigkeit, abgeändert durch die angefochtene Bestimmung, angesichts des hohen Maßes der Verwicklung der vorerwähnten Politik mit den durch die angefochtene Bestimmung geregelten Angelegenheiten der Abschluss eines Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Föderalbehörde und den für die Integrationspolitik gegenüber Einwanderern zuständigen föderierten Gebietskörperschaften oder zumindest eine Konzertierung mit diesen Gebietskörperschaften hätte vorangehen müssen.

B.15. Wie in B.11 erwähnt, verpflichtet der Grundsatz der föderalen Loyalität jeden Gesetzgeber, darauf zu achten, dass die Ausübung seiner eigenen Befugnis es nicht den anderen Gesetzgebern unmöglich macht oder übermäßig erschwert, ihre Befugnisse auszuüben. Wenn die Angelegenheit, die der Gesetzgeber regeln möchte, derart mit der Angelegenheit verwickelt ist, die zum Zuständigkeitsbereich eines anderen Gesetzgebers gehört, kann er seine Zuständigkeit nur ausüben, nachdem er vorher diesen anderen Gesetzgeber befragt hat.

B.16. Die Festlegung der Bedingungen, unter denen Ausländer das Recht haben, die belgische Staatsangehörigkeit zu erwerben, durch die Föderalbehörde, kann sich auf die Integrationspolitik gegenüber bestimmten Kategorien von Einwanderern auswirken.

Diese Feststellung reicht jedoch nicht aus, um zu der Auffassung zu gelangen, dass die Festlegung der Bedingungen für die Erlangung der belgischen Staatsangehörigkeit zu einer Angelegenheit gehört, die derart mit der Integrationspolitik gegenüber Einwanderern verwickelt ist, dass die Föderalbehörde vor der Ausübung ihrer Befugnis die in dieser Angelegenheit zuständigen Behörden befragen müsste.

Ausländer können ihre soziale Eingliederung nicht nur durch den « Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Eingliederungsvorgang, Aufnahmeprogramm beziehungsweise Integrationsparcours, die von der für ihren Hauptwohntort zuständigen Behörde vorgesehen werden », sondern auch in einer der anderen Formen, die in Artikel 12*bis* § 1 Nr. 2

Buchstabe *d*) und Nr. 3 Buchstabe *e*) des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vorgesehen sind, nachweisen.

B.17. Der Annahme der angefochtenen Bestimmung hätte daher nicht der Abschluss eines Zusammenarbeitsabkommens oder eine Konzertierung mit den für die Integrationspolitik gegenüber Einwanderern zuständigen föderierten Gebietskörperschaften vorangehen müssen.

B.18. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

In Bezug auf den ersten Teil

B.19. Der erste Teil des dritten Klagegrunds ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 191 in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, aus dem Grund, dass die Wörter « Eingliederungsvorgang, Aufnahmeprogramm beziehungsweise Integrationsparcours » in Artikel 12*bis* § 1 Nr. 2 Buchstabe *d*) dritter Gedankenstrich und Nr. 3 Buchstabe *e*) dritter Gedankenstrich des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, eingefügt durch Artikel 141 Buchstabe *c*) des Gesetzes vom 18. Juni 2018, zu einem nicht vernünftig gerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen Ausländern, die ihre « soziale Eingliederung » im Sinne von Artikel 12*bis* § 1 Nr. 2 Buchstabe *d*) und Nr. 3 Buchstabe *e*) dieses Gesetzbuches nachweisen wollten, je nach dem Sprachgebiet, in dem sie ihren Wohnort hätten, führen würden, weil die Modalitäten für die Ausstellung des « Nachweises », um den es in dieser Bestimmung gehe, in den vier Sprachgebieten Belgiens nicht die gleichen seien.

B.20.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten sowohl für Belgier als auch für Ausländer.

B.20.2. Artikel 191 der Verfassung bestimmt:

« Jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, genießt den Personen und Gütern gewährten Schutz, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen ».

B.20.3. Gegen Artikel 191 der Verfassung kann nur verstoßen werden, sofern die fragliche Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Ausländern und Belgiern festlegen würde.

B.21.1. Wie in B.4 erwähnt, ist die Aufnahme- und Integrationspolitik gegenüber Einwanderern eine personenbezogene Angelegenheit, deren Regelung grundsätzlich den Gemeinschaften obliegt.

B.21.2. Im niederländischen Sprachgebiet wird die Angelegenheit von der Flämischen Gemeinschaft geregelt, die den « Eingliederungsparcours » im Sinne von Artikel 28 des Dekrets vom 7. Juni 2013 « über die flämische Integrations- und Eingliederungspolitik » (nachstehend: Dekret vom 7. Juni 2013) eingeführt hat.

Im deutschen Sprachgebiet wird die Angelegenheit von der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach Artikel 130 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 « über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft » geregelt. Der in diesem Rahmen eingeführte « Integrationsparcours » ist in den Artikeln 3 Nr. 5 und 5 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 11. Dezember 2017 « über Integration und das Zusammenleben in Vielfalt » definiert.

Im französischen Sprachgebiet, hat die Wallonische Region aufgrund der in B.5.2 zitierten Dekrete vom April 2014 einen « Integrationsparcours » eingeführt, der in Artikel 152 des Wallonischen Gesetzbuches für soziale Aktion und Gesundheit definiert ist.

B.21.3. Im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt sind die von der Flämischen Gemeinschaft im Rahmen ihrer Aufnahme- und Integrationspolitik gegenüber Einwanderern angenommenen Regeln nur auf in dieser Region errichtete Einrichtungen anwendbar, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zu dieser Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind (Artikel 128 § 2 der Verfassung). Somit sind die Regeln in Bezug auf den durch das Dekret vom 7. Juni 2013 eingeführten « Eingliederungsparcours » nur in diesem Maße auf sie anwendbar.

Wie in B.5.2 erwähnt, ist die Französische Gemeinschaftskommission auch für die Aufnahme- und Integrationspolitik gegenüber Einwanderern im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt zuständig. In diesem Rahmen hat sie ein « Aufnahmeprogramm », das in den Artikeln 4 bis 6 des Dekrets vom 18. Juli 2013 definiert ist, eingeführt, dessen Regeln nur in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zur Französischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind (Artikel 128 § 2 und 138 der Verfassung), gelten.

Die Gemeinsame Gemeinschaftskommission ist ihrerseits zuständig, um die Aspekte der Aufnahme- und Integrationspolitik gegenüber Einwanderern zu regeln, die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt über die Befugnis der Flämischen Gemeinschaft und der Französischen Gemeinschaftskommission hinausgehen (Artikel 135 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 60 Absatz 4 und 63 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen). Die Gemeinsame Gemeinschaftskommission hat in diesem Rahmen ein « Aufnahmeprogramm » eingeführt, das in Artikel 3 der Ordonnanz vom 11. Mai 2017 « über das Aufnahmeprogramm für Erstankömmlinge » festgelegt ist, und hat am 20. Dezember 2018 mit der Flämischen Gemeinschaft und mit der Französischen Gemeinschaftskommission ein Zusammenarbeitsabkommen « über das verpflichtenden Aufnahmeprogramm für Erstankömmlinge in Brüssel-Hauptstadt » abgeschlossen, um die Umsetzung dieser Ordonnanz zu ermöglichen.

B.22. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.23. Der in B.19 erwähnte Behandlungsunterschied zwischen Ausländern ergibt sich aus dem Umstand, dass die « zuständige Behörde », um einen « Eingliederungsvorgang », ein

« Aufnahmeprogramm » beziehungsweise einen « Integrationsparcours » im Sinne der angefochtenen Bestimmung vorzusehen, wie in B.21 dargelegt, aufgrund der Verfassung in jedem der vier Sprachgebiete des Staatsgebietes von Belgien eine andere ist, und aus dem Umstand, dass diese Behörden nicht die gleichen Regeln in dieser Angelegenheit erlassen haben.

Jede dieser föderierten Gebietskörperschaften ist dafür zuständig, völlig autonom darüber zu entscheiden, einen « Eingliederungsvorgang », ein « Aufnahmeprogramm » beziehungsweise einen « Integrationsparcours » im Sinne von Artikel 12*bis* § 1 Nr. 2 Buchstabe *d*) und Nr. 3 Buchstabe *e*) des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vorzusehen, und Regeln über die Ausstellung eines Nachweises über die Teilnahme an diesem « Vorgang » oder « Parcours » anzunehmen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2919/001, S. 184; ebenda, DOC 54-2919/006, S. 59).

B.24. Ein Behandlungsunterschied in Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und Regionen über eigene Befugnisse verfügen, ist die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik, die gemäß der ihnen durch die Verfassung oder aufgrund derselben gewährten Autonomie zulässig ist. Ein solcher Unterschied kann an sich nicht als ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angesehen werden. Diese Autonomie wäre bedeutungslos, wenn ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von Regeln, die in der gleichen Angelegenheit in den verschiedenen Gemeinschaften und Regionen anwendbar sind, an sich als Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angesehen würde.

B.25. Der in B.19 erwähnte Behandlungsunterschied zwischen Ausländern ergibt sich aus dem Umstand, dass die für die Festlegung der Aufnahme- und Integrationspolitik gegenüber Einwanderern in einem oder zwei Sprachgebieten zuständigen föderierten Gebietskörperschaften nicht alle dieselben Regeln in Bezug auf den Nachweis über die Teilnahme an dem « Eingliederungsvorgang », dem « Aufnahmeprogramm » beziehungsweise dem « Integrationsparcours » erlassen haben.

Er kann nicht als ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angesehen werden.

B.26. Der erste Teil des dritten Klagegrunds ist unbegründet.

Was den zweiten Teil betrifft

B.27. Im zweiten Teil des dritten Klagegrunds wird auch bemängelt, dass Artikel 12bis § 1 Nr. 2 Buchstabe *d*) dritter Gedankenstrich und Nr. 3 Buchstabe *e*) dritter Gedankenstrich des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, eingefügt durch Artikel 141 Buchstabe *c*) des Gesetzes vom 18. Juni 2018, zu einem Behandlungsunterschied zwischen Ausländern führen würde, insofern er Ausländern, die sich seit mehr als drei Jahren legal in Belgien aufhalten und deren Hauptwohntort im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt liegt, jede Möglichkeit nehmen würde, die Erlangung der belgischen Staatsangehörigkeit zu beantragen, weil ihnen das Dekret der Französischen Gemeinschaftskommission vom 18. Juli 2013 keinen Zugang zum darin eingeführten Aufnahmeprogramm gebe.

B.28. Ausländer, die sich seit mehr als drei Jahren legal in Belgien aufhalten und deren Hauptwohntort im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt liegt, können durch die Einhaltung anderer Bedingungen als der « sozialen Eingliederung » die belgische Staatsangehörigkeit in anderer Weise als nach Maßgabe von Artikel 12bis § 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erwerben.

Überdies kann nach Artikel 12bis § 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, der in B.1 wiedergegeben wurde, der Nachweis der « sozialen Eingliederung » auch von Ausländern, die die Anwendung dieser Bestimmung geltend machen, durch ein « Diplom » oder ein « Zeugnis », durch die Teilnahme an einer « Berufsausbildung » oder durch eine Arbeit erbracht werden.

Im Gegensatz zu dem, was der Kläger anführt, kann die angefochtene Bestimmung deshalb nicht so verstanden werden, als ob sie den Ausländern, die sich seit mehr als drei Jahren legal in Belgien aufhalten und deren Hauptwohntort in der Brüsseler Region liegt, jede Möglichkeit nehmen würde, die Erlangung der belgischen Staatsangehörigkeit zu beantragen.

B.29. Der zweite Teil des Klagegrunds beruht auf einer falschen Auslegung des Gesetzes.

B.30. Der zweite Teil des dritten Klagegrunds ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. März 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût